

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 31.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. S. 665. — Verordnung wegen Abänderung der Berechnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Rationen der bei der Militär- und der Nationalerhaltung angestellten Beamten. S. 666.

(Nr. 2084.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der §. 87 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) erhält im ersten Satz und der §. 95 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erhält im zweiten Satz folgende Fassung:

„Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfnis Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben.“

### §. 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Danzig, den 16. Mai 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.